

Rechtsmittel mündlich bekanntzugeben. Das gleiche gilt bei Einstellung des Disziplinarverfahrens.

Zur Vorbereitung einer Beschwerde hat der Betreffende das Recht, Einsicht in die schriftlich niedergelegten Entscheidungsgründe über die Disziplinarstrafe zu nehmen.

§30

(1) Gegen den Ausspruch einer Disziplinarstrafe kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Disziplinarstrafe Beschwerde bei dem nächsthöheren Disziplinarbefugten einlegen. Dessen Entscheidung ist endgültig. Gegen die disziplinarische Entscheidung des Ministers oder Staatssekretärs mit eigenem Geschäftsbereich ist die Beschwerde nicht gegeben.

(2) Gegen die Disziplinaentscheidung des Vorsitzenden eines Rates des Bezirkes, des Kreises, des Stadtkreises, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde ist die Beschwerde an den zuständigen Rat zu richten, der darüber endgültig entscheidet.

(3) Vor der Entscheidung über die Beschwerde gegen den Ausspruch einer Disziplinarstrafe ist die Betriebsgewerkschaftsleitung vom Disziplinarbefugten zu hören. Das gilt nicht für Mitarbeiter, die die Funktion eines Abteilungsleiters oder eine höhere Funktion ausüben.

(4) Die Konfliktkommissionen und die Arbeitsgerichte sind für Entscheidungen über Disziplinarstrafen nicht zuständig.

§31

Beschwerden gegen Disziplinarstrafen haben keine aufschiebende Wirkung.